



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Förderung des Weidegangs von Rindern

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich jedoch in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Das Ziel der **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Beihilfe zur Förderung des Weidegangs von Rindern“** ist die Erhöhung des Anspruchsniveaus in Bezug auf die Berücksichtigung des Tierschutzes in den Betrieben.

Das Wohlbefinden von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, wird maßgeblich von den Bedingungen beeinflusst, unter denen sie gehalten werden. Regelmäßiger Zugang zu Weideflächen trägt zur Verbesserung des Wohlbefindens der Rinder bei, erfüllt die Anforderungen der Verbraucher und trägt zur Verbesserung des Images der luxemburgischen Landwirtschaft bei.

Neben der Förderung des Tierwohls vereint die Weidehaltung auch zahlreiche Zusatznutzen, wie die Erhaltung von Kulturlandschaften zum Schutz der Natur und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, sowie im Hinblick auf die Kohlenstoffsequestrierung (Förderung der Erhaltung und Nutzung von Dauergrünland als Kohlenstoffsénke).

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit am 1. November desselben Jahres die Teilnahme am Programm beginnen kann.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein.
- Im Rahmen dieser Intervention sind nur Kühe & Rinder als Tierkategorien förderfähig.
- Landwirtschaftliche Betriebe, die mehr als 2 GVE/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche halten im Kulturjahr vor dem Beginn der Verpflichtung, sind von der Teilnahme an dieser Intervention ausgeschlossen. Dieser Wert darf während der gesamten Laufzeit nicht überschritten werden.
- Die Unterstützung kann für die folgenden Tierkategorien beantragt werden:
 - Milchkühe
 - Mutterkühe
 - Weibliche Rinder von mehr als zwei Jahre bis zum Abkalben
 - Weibliche Rinder von einem bis zwei Jahre
 - Männliche Rinder von mehr als zwei Jahre
 - Männliche Rinder von einem bis zwei Jahre

Bei der Verpflichtung beantragt der Antragsteller die Maßnahme für eine oder mehrere der vorgenannten Tierkategorien. Die Rinderkategorien können nur beantragt werden, falls Milch- oder Mutterkühe gemeldet werden. Pro gemeldete Kuh kann ein Rind mit gemeldet werden. Milchrinder können nur gemeldet werden, wenn die Milchkühe ebenfalls gemeldet werden. Mutterkuh-Rinder können nur gemeldet werden, wenn die Mutterkühe ebenfalls gemeldet werden.

| Kategorie | GVE | Anrechenbare GVE für die Prämienberechnung |
|-------------------------------|---------------|--|
| Milch-/Mutterkühe | 1,00 GVE/Tier | 1,00 GVE/Tier |
| Rinder >2 Jahre | 1,00 GVE/Tier | 0,50 GVE/Tier |
| Rinder von 1 Jahr bis 2 Jahre | 0,60 GVE/Tier | 0,30 GVE/Tier |

Für die Berechnung der Prämie wird die Anzahl der Tiere mit dem Faktor "Anrechenbare GVE" der jeweiligen Kategorie multipliziert und anschließend werden alle Kategorien

addiert. Dieser Wert bestimmt die maximal prämiensfähige Weidefläche, im Verhältnis 1ha pro anrechenbarer GVE.

- Es handelt sich um eine Beihilfe, die für die Fläche gezahlt wird, die beweidet wird. Die Maßnahme gilt für Dauergrünland, Feldfutter und sonstige beweidete Flächen, die mit Grünfutter bedeckt sind.
- Für jede angegebene Parzelle muss die Weidezeit mindestens drei Monate betragen und zwischen dem 15. März und dem 15. November liegen. Die Weidezeit ist innerhalb dieses Zeitraums unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen und der Verfügbarkeit von Gras flexibel. Nach dieser Periode ist eine Beweidung nicht mehr erlaubt. Die Parzellen, auf die sich die Verpflichtung bezieht, werden jährlich im Flächenantrag gemeldet. Nur in Luxemburg gelegene Parzellen können gemeldet werden.
- Die Tiere, die bei der Berechnung und Überprüfung der Bedingungen dieser Maßnahme berücksichtigt werden, sind diejenigen, die auf Weideflächen in Luxemburg gehalten werden.
- Die Tiere müssen Zugang zu schattigen und wettergeschützten Bereichen und zu sauberen Tränkstellen haben.
- Für die ausgewählten Tierkategorien muss eine tägliche Weidehaltung über mindestens 5 Monate von mindestens 6 Stunden pro Tag gewährleistet sein. Die Weidehaltung gilt für alle Tiere der Kategorien, die ursprünglich gemeldet wurden. Einzelne Tiere können aus physiologischen Gründen (z.B. Abkalben) oder aus Gründen des Gesundheitszustands bzw. zur Durchführung einer zeitlich begrenzten Endmast im Stall gehalten werden.
- Die vorliegende Beihilfe ist an die Bedingung geknüpft, dass die teilnehmenden Betriebe für ihren gesamten gehaltenen Bestand die Bedingungen einhalten, die in der großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 2016 über die Einrichtung eines Systems zur Überwachung und Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis festgelegt sind.
- Der Gesamtrinderbesatz muss zwischen 1 GVE/ha und 7 GVE/ha gesamt gemeldeter Weidefläche liegen. Die Parzellen werden jährlich auf parzellenebene im Flächenantrag angegeben.
- Der Antragsteller dokumentiert die Beweidung mithilfe eines Beweidungsregisters. (Zuordnung der Tierkategorien zu den gemeldeten Parzellen). Dieses Register kann beim Service d'économie rurale (SER)) angefragt oder auf dem Landwirtschaftsportal herunter geladen werden (Link: <https://agriculture.public.lu/de/formulare/beihilfen/beweidungsregister.html>).
- Ein Mähen und Mulchen vor oder nach der Weidezeit der angegebenen Parzellen ist erlaubt.

3. Prämienhöhe

Der Prämienbetrag beläuft sich auf **250 €/ha**.

Beispiele für die Berechnung:

Beispiel 1:

Gemeldete Weidefläche im Programm = 20 ha

Durchschnittsbestand laut Sanitel:

- Kühe = 20
- Nachzucht (≥ 24 Monate) = 5
- Nachzucht (12 - < 24 Monate) = 5

Zurückbehaltene Anzahl Nachzucht:

- Nachzucht (≥ 24 Monate) = 5
- Nachzucht (12 - < 24 Monate) = 5

Anzahl an zurückbehaltenen GVE (Nachzucht zählt nur zur Hälfte):

- $20 \times 1 + 5 \times 1 \times 0,5 + 5 \times 0,6 \times 0,5 = 24$ GVE

Beihilfefähige Fläche = 20 ha

Beispiel 2:

Gemeldete Weidefläche im Programm = 50 ha

Durchschnittsbestand laut Sanitel:

- Kühe = 20
- Nachzucht (≥ 24 Monate) = 15
- Nachzucht (12 - < 24 Monate) = 15

Anzahl Nachzucht gedeckelt auf Anzahl an Kühen:

- Nachzucht (≥ 24 Monate) = 15
- Nachzucht (12 - < 24 Monate) = 5

Hierbei wird die Nachzucht (12 - < 24 Monate) vorrangig gedeckelt, da sie weniger Beihilfe generiert.

Anzahl an zurückbehaltenen GVE (Nachzucht zählt nur zur Hälfte):

- $20 \times 1 + 15 \times 1 \times 0,5 + 5 \times 0,6 \times 0,5 = 29$ GVE

Die beihilfefähige Fläche ist auf die Anzahl an GVE gedeckelt = 29 ha

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

| | | |
|----------------|-----------------|------------------|
| Alain RUPPERT | Tel.: 247-72582 | aukm@ser.etat.lu |
| Yannick REISER | Tel.: 247-82579 | |